

Satzung · Tierschutzverein Kamp-Lintfort und Umgebung e. V.

§ 1 - Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der unter dem Namen „Tierschutzverein Kamp-Lintfort und Umgebung“ einzutragende Verein hat seinen Sitz in Kamp-Lintfort und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist

1. der Tierwelt Schutz zu verschaffen und sie zu bewahren vor
 - a. boshafter, mutwilliger und leichtsinniger Quälerei und Misshandlung
 - b. Grausamkeit bei ihrer Tötung
 - c. Verfolgung, die auf einem Verkennen ihres Nutzens beruht.
2. das Recht des Tieres auf Schutz zur gesetzlichen Anerkennung und zur moralischen Überzeugung zu bringen.

§ 2 - Aufgaben und Ziele des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 - Gemeinnützigkeit des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 - Vergütung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 - Beitritt zum Verein

Der Beitritt zum Verein steht jedem frei, der sich zur Zahlung des Jahresbeitrages bereit erklärt.

Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluss der Hauptversammlung verliehen werden. Die Höhe des Jahresbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 6 - Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Er kann jederzeit erfolgen, jedoch ist der Beitrag für das laufende Jahr voll zu entrichten bzw. wird nicht rückerstattet.

Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31.03. eines jeden Jahres zu zahlen. Ist bis zu diesem Zeitpunkt keine Beitragszahlung eingegangen, wird das Mitglied vom Vorstand zweimal, davon mindestens einmal in schriftlicher Form, an die Beitragszahlung erinnert. Sollte trotzdem nach 4 Wochen kein Beitrag gezahlt worden sein, so kann der Vorstand davon ausgehend, dass durch die Nichtzahlung das Vereinsmitglied seinen Austritt aus dem Verein erklärt und löscht dieses aus der Datenbank (Mitgliederliste). Eine Benachrichtigung des ehemaligen Mitgliedes über den Ausschluss aus dem Verein ist nicht erforderlich.

Mitglieder, die gegen den Verein arbeiten oder Unfrieden stiften oder den Verein oder die Tierschutzbestrebungen im Ansehen schädigen, werden vom Vorstand schriftlich zum Austritt aufgefordert. Tritt das betreffende Mitglied nicht von sich aus aus dem Verein aus, wird es vom Vorstand ausgeschlossen.

Beim Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

Satzung · Tierschutzverein Kamp-Lintfort und Umgebung e. V.

§ 7 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Hauptversammlung und der Vorstand.

§ 8 - Die Hauptversammlung

Zur Hauptversammlung des Vereins gehören alle Mitglieder des Vereins. Stimmberechtigt sind alle persönlich erschienenen volljährigen Mitglieder.

Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Anträge zur Kooperation, zur Satzungsänderung und zur Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten.

Aufgaben der Hauptversammlung sind:

1. Wahl des Vorstandes und der Ehrenmitglieder
2. Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Geschäftsberichtes
3. Entlastung des Vorstandes im Hinblick auf die zu erstellende Jahresrechnung
4. Wahl zweier Rechnungsprüfer
5. Beschlussfassung über Satzungsänderung
6. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des verbleibenden Vermögens.

Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal jährlich statt.

In ihr wird über die Tätigkeit des Vereins während des vorangegangenen Kalenderjahres Bericht erstattet. Die Einnahmen und Ausgaben des Vereins werden vorgelegt.

Der Vorstand beruft eine außerordentliche Hauptversammlung ein, sobald sich das Bedürfnis dazu ergibt. Er ist hierzu binnen 14 Tagen verpflichtet, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder unter schriftlicher Angabe des Grundes einen entsprechenden Antrag stellt.

Die Einladungen zu allen Hauptversammlungen erfolgen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Falls kein Mitglied widerspricht, können in der Hauptversammlung auch Anträge, die nicht in der Tagesordnung angegeben waren, zur Verhandlung und Abstimmung gebracht werden.

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden in den Sitzungsprotokollen niedergelegt. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 9 - Vorstand

Die Hauptversammlung wählt einen aus drei Mitgliedern bestehenden Vorstand für die Dauer von drei Jahren und bestimmt aus ihm den 1. und 2. Vorsitzenden und den Schriftführer.

Dem Vorstand obliegt die Vertretung des Vereins und die Anmeldung gem. § 67 BGB. Scheiden Vorstandsmitglieder aus, so kann sich der Vorstand durch Hinzuwahl neuer Mitglieder bis zur nächsten Hauptversammlung ergänzen.

Satzung · Tierschutzverein Kamp-Lintfort und Umgebung e. V.

§ 10 - Rechte und Pflichten des Vorstandes

Der Vorstand ist für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung verantwortlich. Er ist berechtigt, den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.

Urkunden, welche den Verein berechtigen oder verpflichten sollen, werden vom Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied unterzeichnet.

Die Vertretungsmacht des Vereins nach außen wird durch diese Satzung nicht beschränkt. Die Beschlüsse des Vorstandes kommen mit einfacher Mehrheit zustande. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von zwei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Er versammelt sich an den vom Vorsitzenden zu bestimmenden Tagen.

Der Vorsitzende muss den Vorstand binnen acht Tagen einberufen, wenn zwei Vorstandsmitglieder unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes dies schriftlich beantragen.

Die Einladung erfolgt mündlich oder schriftlich.

Der Vorstand vertritt den Verein in gerichtlichen und allen außergerichtlichen Angelegenheiten.

§ 11 - Vorsitzender

Der Vorsitzende leitet die Hauptversammlung und die Sitzungen des Vorstandes. Er handelt im Rahmen der Satzung und der gefassten Beschlüsse. Die täglichen Geschäfte erledigt er einvernehmlich mit dem Vorstand.

§ 12 - Rechnungsprüfer

Die Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben eines Jahres wird vom Vorstand festgestellt und von den beiden gewählten Kassenprüfern geprüft. Die täglichen Geschäfte erledigt er einvernehmlich mit dem Vorstand.

§ 13 - Schriftführer

Der Schriftführer führt bei der Hauptversammlung und bei den Vorstandssitzungen das Protokoll. Es wird bei der nächstfolgenden Sitzung des betreffenden Gremiums verlesen.

§ 14 - Zweigvereine

Der Vorstand kann nach örtlichen und sachlichen Erfordernissen Zweigvereine bilden, um die Aufgaben des Vereins besonders zu fördern. Für Zweigvereine findet diese Satzung sinnngemäße Anwendung.

§ 15 - Kooperation

Der Verein kann mit anderen Gemeinschaften, die gleiche oder ähnliche Ziele haben, Vereinbarungen über eine gemeinsame Tätigkeit treffen.

§ 16 - Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Hauptversammlung.

Satzung · Tierschutzverein Kamp-Lintfort und Umgebung e. V.

§ 17 - Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den

Deutschen Tierschutzbund, 53129 Bonn, In der Raste 10,

der es unmittelbar und ausschließlich für Tierschutzzwecke zu verwenden hat.

§ 18 - Gerichtsstand

Alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern werden mit dem Gerichtsstand Kamp-Lintfort geführt.